

Personen nur in Fällen der Noth, wie z. B. bei Wagenbrüchen, gestattet. Die Ertheilung der Genehmigung, für welche diejenige Polizeistation, die dem Platze, woselbst das Holz oder die Rinde entnommen werden soll, am nächsten liegt, zuständig ist, kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für die Wiederaufforstung des Holzbestandes in geeigneter Weise Sorge getragen wird. In den Eingeborenen-Reservaten ist für Eingeborene die Genehmigung durch Vermittelung des zuständigen Kapitäns oder eines Bevollmächtigten des Letzteren einzuholen.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörden über die nachgesuchte Genehmigung sowie gegen deren Anordnungen wegen der Wiederaufforstung ist die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

Von jeder ohne Genehmigung der Polizeibehörde in Fällen der Noth erfolgten Entnahme von Bäumen, baumähnlichen Büschen oder Rinde ist der nächsten Polizeistation alsbald Anzeige zu machen.

§ 2.

Die Entnahme von trockenem Holz fällt nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

§ 3.

Die als Schonung oder Pflanzgärten äußerlich sichtbar bezeichneten Anpflanzungen dürfen ohne Genehmigung des Grundberechtigten oder der Aufsichtsbehörde nicht betreten werden.

§ 4.

Wer entgegen den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung Bäume fällt, Büsche kappt oder Baumrinde abschält, oder wer die dort vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis 2000 — Zweitausend — Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Geldstrafe ist gleichzeitig auch neben der Freiheitsstrafe zulässig. Auch kann auf Einziehung der im Widerspruch mit dieser Verordnung entnommenen Bodenerzeugnisse erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder welcher den Anordnungen der Polizeibehörde wegen Wiederaufforstung des auf seine Veranlassung entfernten Holzbestandes trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt und nicht nachweist, daß ihm die Befolgung dieser Anordnungen ohne sein Verschulden nicht möglich war.

§ 5.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der Verordnung, betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek, vom 7. August 1894 sowie der Verordnung, betreffend den Schutz der Holzbestände im Schutzgebiete, vom 12. Februar 1899 für das ganze Schutzgebiet am 1. Juli 1900 in Kraft.

Windhoek, den 1. April 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Leutwein.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Regierungsrath v. Sydow im Reichsamt des Innern für die Dauer des gegenwärtig von ihm bekleideten Amtes zum stellvertretenden Mitgliede des Disziplinarhofes für die Schutzgebiete zu ernennen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. O. vom 9. Juni 1900.

v. Estorff, Major à la suite des Generalstabes der Armee, scheidet unter Enthebung von dem Kommando zur Dienstleistung beim Oberkommando der Schutztruppen mit dem 27. d. Mts. aus dem Heere aus und wird mit dem 28. d. Mts. als Major mit seinem bisherigen Patent in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angestellt.